

BGer 8C_69/2023 vom 8. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_69_2023

FR: TF 8C_69/2023 du 8 mars 2023

IT: TF 8C_69/2023 del 8 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Urteil vom 22. Dezember 2022 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten ausführlich dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 12. Mai 2022 das mit Anmeldung vom 31. Juli 2019 gestellte Begehren um Leistungen aus der Invalidenversicherung ablehnen durfte.

E. 3

Der Beschwerdeführer befasst sich nicht ansatzweise mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen. Pauschal auf vorinstanzliche Stellungnahmen und Akten zu verweisen und zu behaupten, ihm stehe eine "volle Invalidenrente" zu, reicht klarerweise nicht aus. Soweit er sodann die Auszahlung von angeblich beschlagnahmten Geldern in der Höhe von etwa Fr. 300'000.- sowie von Geldern aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung beantragt, liegt dies ausserhalb des (durch die Verfügung vom 12. Mai 2022 begrenzten) Streitgegenstandes (Art. 99 Abs. 2 BGG) und kann daher im vorliegenden Verfahren nicht thematisiert werden.

E. 4

Liegt demnach offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so führt dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.